

LAGEPLAN M 1:5000

REGELBEISPIELE:

M 1:200

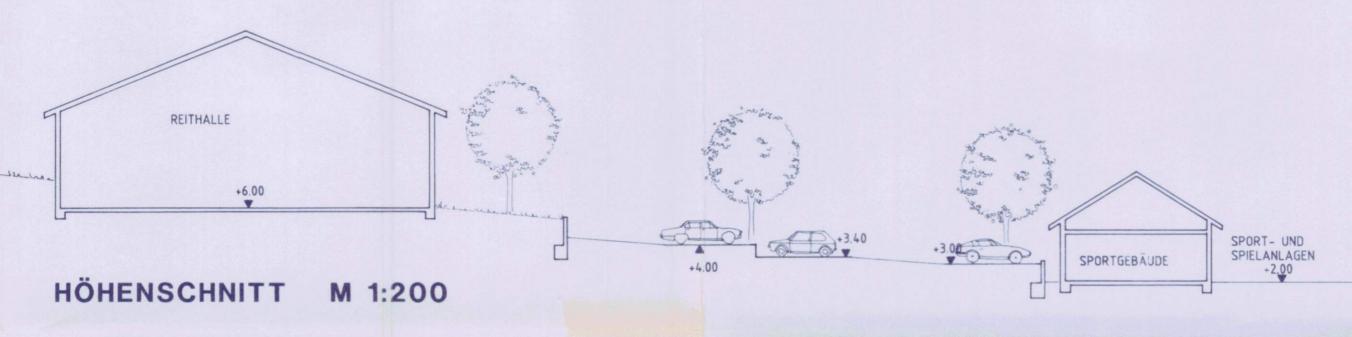
SPORTGEBÄUDE

REITHALLE DACHNEIGUNG 22°

DACHNEIGUNG 22°-32°

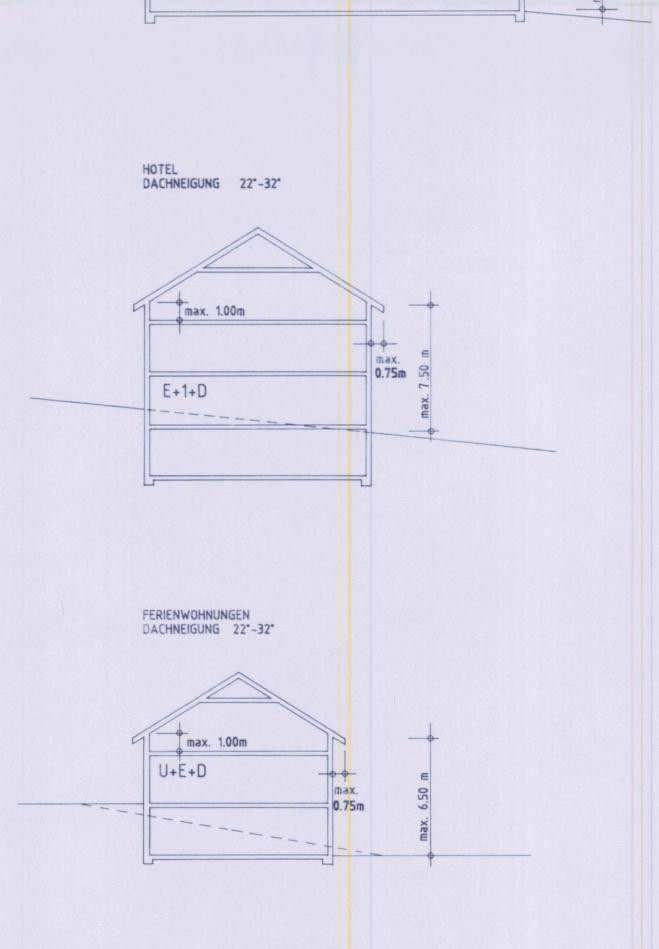
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN FREIZEIT UND FERIENWOHNANLAGE HOTEL BOHMERWALD

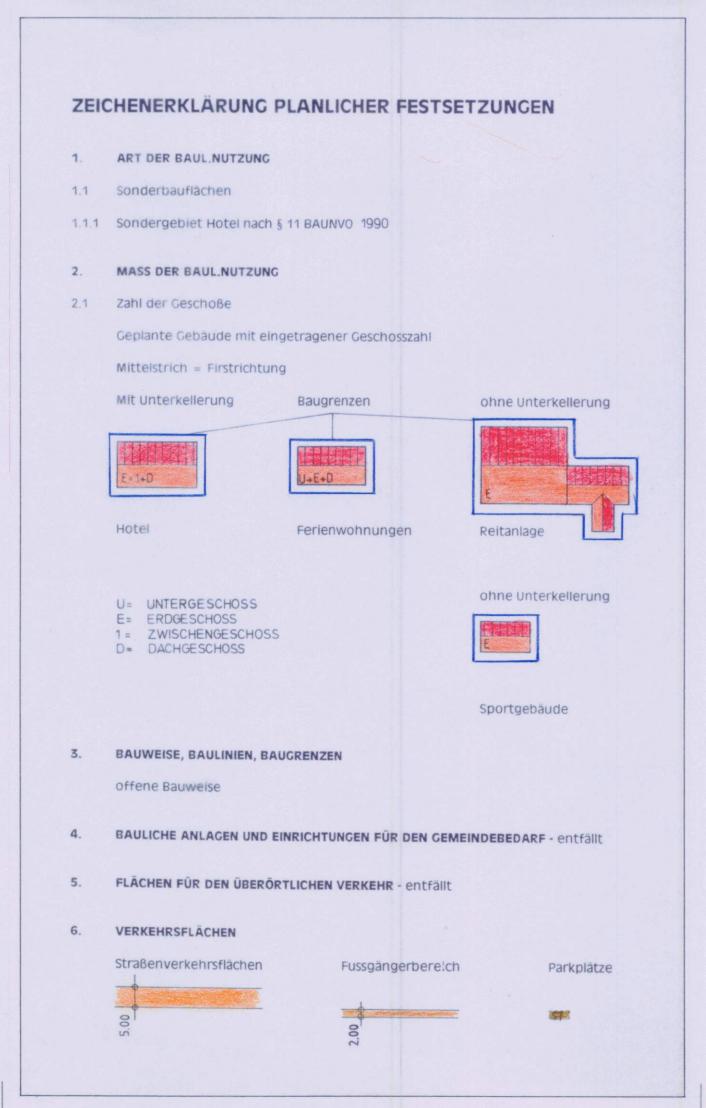
GEMEINDE: ESCHLKAM ORTSTEIL: WARZENRIED





M 1:1000





ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN Elektrizität 🔐 Wasser 8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - ENTFÄLLT 9. GRÜNFLÄCHEN Sport- und Spielanlagen private Grünflächen 10. WASSERFLÄCHEN - entfällt 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN - entfällt 12. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD - entfällt 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDWIRTSCHAFT Anpflanzung Bäume Sträucher Sondergebiet, Freizeit- und Ferienwohnanlage 15. SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Vorhabens- und Erschließungsplan Gebäudezugang

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUWEISE: 0.1.1 offen

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: Eine Parzellierung in Einzelgrundstücke ist

nicht vorgesehen. FIRSTRICHTUNG:

Die Firstrichtung verläuft paralles zum Mittelstrich in der Gebäudegrundrißdarstellung.

GESTALTUNG DES GELÄNDES: 0.4.1 Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt.

Zulässig sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen bis max 1,50 m.

0.5.1 Zäune sind nicht zulässig. Das Sondergebiet wird durch eine Randbepflanzung zur freien Landschaft

EINFRIEDUNGEN:

abgeschirmt. Zwischen den Gebäuden ist an den vorgesehenen Stellen eine Strauchpflanzung als natürliche "Einfriedung" erlaubt.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE: Garagen und Nebengebäude sind nicht zulässig.

HAUPTGEBÄUDE: Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1

Dachform: 22° bis 32°

Dachdeckung: Tondachziegel - rot

Dachgauben: nur als Einzelgauben bei 32° Dachneigung im mittleren Drittel der Dachflächen möglich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Überstand mind. 0,40 m, nicht über 0,70 m

0.7.1 Kniestock: bis max. 1,0 m

Sockelhöhe: nicht über 0,30 m über Geländeroberkante

Überstand mind. 0,50 m, nicht über 0,75 m

Wandhöhe: max. 6,50 m ab natürlicher

Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel).

Geländeoberkante

0.7.2 Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen

0.7.3 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu

0.7.4 Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

0.7.5 Zugänge und Zufahrten, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

Terrassierungen bis max. 80 cm Höhe sind nur als Trockenmauern mit Bepflanzung zugelassen.

BEPFLANZUNG:

vermeiden.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNG 0.9.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 300 m² mind. ein großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.9.2 Bewährte Baum- und Straucharten innerhalb der Eingrünungsbepflanzung

Bäume: Scharlach-Dorn, Rot-Dorn, Zierapfel, Zierkirsche, alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten.

Sträucher: Felsenbirne, Berberitze, Schmetterlingsstrauch, Bruchsbaum, Hartriegel, Kornelkirsche, Forsythie, Ranunkelstrauch, Kolkwitzie, Bauernjasmin,

Wildrosen, Prachtspiere, Flieder, Weigelie 0.9.3 Pflanzung zur freien Landschaft hin hat mit bodenständigen Großbäumen und Sträuchern zu erfolgen. Die Bepflanzung der öffentlichen

Flächen hat mit Ausbau der Erschließungs-

Bluthohannisbeere,

maßnahmen zu erfolgen. Artenauswahl:

Großbaume über 15 m Höhe (H 3xv. STU 12/14).

Acer pseudoplatanur (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winderlinde). Ulmus glabra (Bergulme), Betula pendula (Sandbirke).

Kleinbaume bis 15 m Höhe (H. 2xv. STU 10/12).

SATZUNG

über den Vorhabens- und Erschließungsplan für das Gebiet

"Ferienanlage Hotel Böhmerwald, Gemeinde Eschlkam - Warzenried"

Räumlicher Geltungsbereich

Bestandteile der Satzung

2. Vorhabens- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers mit textlichen Festsetzungen und

Inhalt der Satzung

(1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan nicht widerspricht

(2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhabens- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung

vom Träger des Vorhabens in Abstimmung mit dem Markt Eschlkam durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan für das

Auf Grund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i. d. F. vom 28. April i. V. m. Art. 23

ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat Eschlkam in der

öffentlichen Sitzung vom 14. September 1995 folgende Satzung über den Vorhabens- und

Erschließungsplan "Ferienanlage Hotel Böhmerwald" beschlossen:

ergibt sich aus der Abgrenzung im Vorhabens- und Erschließungsplan

Ferienanlage Hotel Böhmerwald

Die Satzung besteht aus dem

Lageplan M = 1:5000

Verfahrensvermerken vom 14.09.1995

vom 14.09.1995

nach § 12 BauGB in Kraft.

MarktESCHLKAM

Breu, 1. Bürgermeister

4. Erläuterungen

3. Textteil des Marktes Eschlkam

und wenn die Erschließung gesichert ist.

Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnusglutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche) alle Obst- und Nußbäume.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gehölze über 4 m Höhe (Str. 2xv. 60 - 100) Cornus sanguines (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera (Liguster), Xylosteum (Heckenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe). Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus lantana (Schneeball), Symphoricarpos albus (Schneebeere), Salix aurita repens (Weiden).

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

 Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberize, Blaufichte (Picea pungens glauca), sowie gelbnadelige Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten

2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B.Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaexyparis), des Lebensbaumes (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus Thyphina).

0.10 WERBEANLAGEN: 0.10.1 max. 0,30 m² zulässig Das Anbringen von Leuchtreklamen ist unzulässig.

VEP.NV. 652.

MONTSLI RESOUR SET " 28.12.35"

Schreiben vom beteiligt.

VORHABENS- UND ERSCHLIEBUNGSPLAN FREIZEIT UND FERIENWOHNANLAGE HOTEL BÖHMERWALD

Gemeinde: Eschlkam Landkreis: Cham Reg. Bezirk: Oberpfalz VERFAHRENSVERMERKE

1 8. DEZ. 1994 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

2. Die von der Planung betroffenen Bürger wurden durch eine Informationsveranstaltung am

/ öffentliche Auslegung vom 03, JULI 1995 bis 11. AUG. 1995 / mit

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 3. JULI 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 14. SEP. 1995...

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 14. SEP. 1995 i. d. F. vom 14. SEP. 1995 als Satzung beschlossen.

6. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27. SEP. 1995... angezeigt. Diese teilte mit Erlaß vom 19. DEZ. 1995... mit, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

7. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 28. DEZ. 1995 durch ausgefertigt.

8. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 28 DEZ. 1995 im Huselleg an Amtstafel

ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach § 7 BauGB-MaßnahmenG durchgeführt wurde. Eschlkam, den. 15. FEB. 1996 Waldmünchen, den 06.06.95 geändert am 18.09.95

ARCHITEKTURBÜRO SCHNEIDER & PARTNER am rohrgarten 9 93449 waldmünchen 8838 fax. 09972/8836



M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN

- . ART DER BAUL.NUTZUNG
- 1.1 Sonderbauflächen
- 1.1.1 Sondergebiet Hotel nach § 11 BAUNVO 1990
- MASS DER BAUL.NUTZUNG
- 2.1 Zahl der Geschoße

Geplante Gebäude mit eingetragener Geschosszahl

Mittelstrich = Firstrichtung



U= UNTERGESCHOSS E= ERDGESCHOSS

1 = ZWISCHENGESCHOSS

D= DACHGESCHOSS

ohne Unterkellerung



Sportgebäude

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

offene Bauweise

- 4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF entfällt
- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR entfällt
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN



Fussgängerbereich



Parkplätze



7.	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		
	Elektrizität 🕡 (as Wasser	
8.	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - ENTFÄLLT		
9.	GRÜNFLÄCHEN		
	private Grünflächen	Sport- und Spielanlagen	
		Telegranical and an analysis	
10.	WASSERFLÄCHEN - entfällt		
11.	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN - entfällt		
12.	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD - entfällt		
13.	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDWIRTSCHAFT		
	Anpflanzung Bäume	Sträucher	
14.	Sondergebiet, Freizeit- und Ferienwohnanlage		
15.	SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MARKET MARKET ANDRESS ANDRESS AND ASSESSED.	Grenze des räumlichen Gelt für den Vorhabens- und Ers	
	HIRI	Gebäudezugang	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE:

0.1.1 offen

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1 Eine Parzellierung in Einzelgrundstücke ist nicht vorgesehen.

0.3 FIRSTRICHTUNG:

0.3.1 Die Firstrichtung verläuft paralle**s** zum Mittelstrich

in der Gebäudegrundrißdarstellung.

0.4 GESTALTUNG DES GELÄNDES:

Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt.

Zulässig sind Aufschüttungen bzw.

Zulassig sind Aufschuttungen bzw. Abgrabungen bis max 1,50 m.

0.5 EINFRIEDUNGEN:

0.5.1 Zäune sind nicht zulässig. Das Sondergebiet wird durch eine Randbepflanzung zur freien Landschaft abgeschirmt. Zwischen den Gebäuden ist an den vorgesehenen Stellen eine Strauchpflanzung als

natürliche "Einfriedung" erlaubt.

0.6 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.6.1 Garagen und Nebengebäude sind nicht zulässig.

0.7 HAUPTGEBÄUDE:

0.7.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1

Dachform: 22° bis 32°

Dachdeckung: Tondachziegel - rot

Dachgauben: nur als Einzelgauben bei 32° Dach-

neigung im mittleren Drittel der

Dachflächen möglich.

0.7.1	Kniestock:	bis max. 1,0 m	
	Sockelhöhe:	nicht über 0,30 m über Geländeroberkante	
	Ortgang:	Überstand mind. 0,40 m, nicht über 0,70 m	
	Traufe:	Überstand mind. 0,50 m, nicht über 0,75 m	
	Wandhöhe:	max. 6,50 m ab natürlicher Geländeoberkante	
0.7.2	Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel).		
0.7.3	Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden.		
0.7.4	Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.		
0.7.5	Zugänge und Zufahrten, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu beachten.		
0.8 0.8.1	STÜTZMAUERN: Terrassierungen bis max. 80 cm Höhe sind nur als Trockenmauern mit Bepflanzung zugelassen.		
0.9 0.9.1	BEPFLANZUNG: GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNG Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 300 m² mind. ein großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.		

0.9.2 Bewährte Baum- und Straucharten innerhalb der Eingrünungsbepflanzung

Bäume: Scharlach-Dorn, Rot-Dorn, Zierapfel, Zierkirsche.

alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten

Sträucher: Felsenbirne, Berberitze,

Schmetterlingsstrauch, Buchsbaum, Hartriegel, Kornelkirsche, Forsythie, Ranunkelstrauch, Kolkwitzie, Bauernjasmin, Bluthohannisbeere, Wildrosen, Prachtspiere,

Flieder, Weigelie

0.9.3 Pflanzung zur freien Landschaft hin hat mit bodenständigen Großbäumen und Sträuchern zu erfolgen. Die Bepflanzung der öffentlichen Flächen hat mit Ausbau der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen.

Artenauswahl:

Großbäume über 15 m Höhe (H 3xv. STU 12/14).

Acer pseudoplatanur (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winderlinde), Ulmus glabra (Bergulme), Betula pendula (Sandbirke).

Kleinbäume bis 15 m Höhe (H. 2xv. STU 10/12).

Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnusglutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume. Gehölze über 4 m Höhe (Str. 2xv. 60 - 100)
Cornus sanguines (Roter Hartriegel),
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen),
Lonicera (Liguster),
Xylosteum (Heckenkirsche),
Rhamnus frangula (Faulbaum),
Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere),
Prunus spinosa (Schlehe),
Rosa canina (Hundsrose),
Viburnum opulus lantana (Schneeball),
Symphoricarpos albus (Schneebeere),
Salix aurita repens (Weiden).

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberize, Blaufichte (Picea pungens glauca), sowie gelbnadelige Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten
- Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B.Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaexyparis), des Lebensbaumes (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus Thyphina).

0.10 WERBEANLAGEN:

0.10.1 max. 0,30 m² zulässig
Das Anbringen von Leuchtreklamen ist unzulässig.

SATZUNG

über den Vorhabens- und Erschließungsplan für das Gebiet

"Ferienanlage Hotel Böhmerwald, Gemeinde Eschlkam - Warzenried"

Auf Grund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i. d. F. vom 28. April i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat Eschlkam in der öffentlichen Sitzung vom 14. September 1995 folgende Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan "Ferienanlage Hotel Böhmerwald" beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan für das Gebiet

Ferienanlage Hotel Böhmerwald

ergibt sich aus der Abgrenzung im Vorhabens- und Erschließungsplan

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

- 1. Lageplan M = 1:5000
- Vorhabens- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers mit textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerken vom 14.09.1995
- Textteil des Marktes Eschlkam vom 14.09.1995
- 4. Erläuterungen

§ 3 Inhalt der Satzung

- (1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan nicht widerspricht und wenn die Erschließung gesichert ist.
- (2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhabens- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger des Vorhabens in Abstimmung mit dem Markt Eschlkam durchzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Eschikam, den 28. DEZ. 1995

MarktESCHLKAM

Breu, 1. Bürgermeister



VORHABENS- UND ERSCHLIEBUNGSPLAN FREIZEIT UND FERIENWOHNANLAGE HOTEL BÖHMERWALD

Gemeinde: Eschlkam Landkreis: Cham Reg. Bezirk: Oberpfalz

VERFAHRENSVERMERKE

1 8. DEZ. 1994 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 14. SEP. 1995.... behandelt.
- 5 Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 14. SEP. 1995 i. d. F. vom 14. SEP. 1995 ... als Satzung beschlossen.
- 6. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27. SEP. 1995... angezeigt. Diese teilte mit Erlaß vom 19. DEZ. 1995... mit, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.
- 7. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 28. DEZ. 1995 durch

 1. Bürgermeister ausgefertigt.
- 8. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 28. DEZ. 1995.... im Huselberg an Huntschafel ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach § 7 BauGB-MaßnahmenG durchgeführt wurde.

Eschlkam, den. 15. FEB. 1996

Breu, 1. Bürgermeister

Waldmünchen, den 06.06.95 geändert am 18.09.95

ARCHITEKTURBÜRO SCHNEIDER & PARTNER am rohrgarten 9 93449 waldmünchen 8838 fax. 09972/8836